

Raubkunst steht auf keiner Liste

Von Michael Müller-Karpe

Die hierzulande noch immer gegebenen legalen Vermarktungsmöglichkeiten für geplündertes Kulturgut schaffen den Anreiz für die Zerstörung archäologischer Stätten durch Raubgrabungen. Die Vernichtung des kulturellen Erbes der Menschheit schädigt das Ansehen Deutschlands und den Ruf des deutschen Kunsthandels. Die deutschen Kunsthandelsverbände haben daher im Rahmen einer Selbstverpflichtung, die Bestandteil der Satzung ist, ihren Mitgliedern untersagt, sich „an Import, Export. [...] an dem Kauf oder der Übertragung von Gegenständen zu beteiligen“, die gestohlen, illegal exportiert oder illegal ausgegraben wurden. Kunsthändler fordern seit langem, dass Deutschland endlich das „UNESCO-Übereinkommen vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut“ ratifiziert. Damit würden die Grenzen für Dinge, die nach den Gesetzen anderer Staaten als Hehlerware zu gelten haben, geschlossen und der Handel mit geraubtem Kulturgut verboten.

Der von der Bundesregierung nun beschlossene Gesetzentwurf, der die UNESCO-Konvention in nationales Recht umsetzen soll, wird diesen Forderungen nicht gerecht: So soll das strafbewehrte Handelsverbot nur für die wenigen Einzelobjekte gelten, die von den Herkunftsländern zufällig als „von nationaler Bedeutung“ klassifiziert und in einer im deutschen Bundesanzeiger veröffentlichten Liste „individuell identifizierbarer“ Objekte verzeichnet sind. Alles andere, insbesondere Plünderungsgut aus undokumentierten Raubgrabungen, das naturgemäß in einer solchen Liste nicht verzeichnet sein kann, würde auch weiterhin völlig legal verhandelt werden können. Daran wird auch die den Herkunftsländern eingeräumte Möglichkeit, Raubgüter noch innerhalb eines Jahres nachträglich auf die Liste zu setzen, nichts ändern, denn eine Änderung der Beweislastregelungen ist nicht vorgesehen. Das Herkunftsland müsste also auch künftig die illegale Herkunft des geraubten Objektes nachweisen. Wie soll das gehen, wenn die Raubgrabung nicht dokumentiert wurde? Zudem durchschneiden moderne Grenzen vielfach geschichtliche Kulturräume. Wie soll da etwa der Irak oder Syrien nachweisen, dass ein undokumentierter Raubgrabungsfund diesseits und nicht jenseits der Grenze gefunden wurde?

Darüber hinaus sollen alle Objekte, die vor Inkrafttreten des Gesetzes illegal verbracht wurden, von dem Handelsverbot ausgenommen sein: Künftig würde der Nachweis genügen, dass ein Raubgrabungsfund das Herkunftsland bereits vor diesem Datum verlassen hat, um es in Deutschland straffrei verhandeln zu können. De facto bedeutete dies eine Legalisierung der gesamten illegalen Bestände des internationalen Antikenmarktes.

Was ist zu tun? Eine Umkehr der Beweislast ist unumgänglich. Wer mit dem abgetrennten Haupt der Ehefrau angetroffen wird, kann sich auch nicht auf die verfassungsrechtlich garantierte Unschuldsvermutung berufen. Er wird Fragen zu beantworten haben. Das Handelsverbot sollte daher für ausnahmslos alle archäologischen Bodenfunde gelten, außer wenn nachgewiesen wird, dass diese nicht aus einer illegalen Grabung stammen und auch nicht illegal aus dem Herkunftsland verbracht wurden. Die Umkehr der Beweislast würde zu keiner zusätzlichen Belastung des Handels führen: Bereits jetzt verwendet ein Händler größte Sorgfalt auf die Ermittlung der Herkunft eines Objektes. Denn mit dem Nachweis einer legalen Herkunft kann er einen deutlich höheren Verkaufserlös erzielen als die unlautere Konkurrenz mit Hehlerware vergleichbarer Qualität. Die Nachweispflicht träfe somit ausschließlich die schwarzen Schafe der Branche. Der seriöse Handel würde hingegen vor unlauterer Konkurrenz geschützt.

Abbildungsunterschriften:

1 Umma, Südirak. Raubgräber haben die Ruine dieser Großstadt, die fünftausend Jahre nahezu unversehrt überdauert hatte, in eine Mondlandschaft verwandelt: vollständige Vernichtung. Wer einen provenienzlosen Bodenfund kauft, erwirbt damit nicht nur die Patenschaft für das konkrete Raubgräberloch, aus dem dieser stammt, er übernimmt auch die Verantwortung für die Zerstörungen, die künftig aus seinem Geld finanziert werden.

2 Raubgräber in Umm al-Agarib, Südirak. Wer alleine den verarmten Bauer verantwortlich macht, dem die Möglichkeit genommen wurde, seine Familie auf anständige Weise satt zu bekommen, macht es sich zu einfach. Fest steht: Ohne einen Markt für illegal ausgegrabenes, gäbe es keine illegalen Ausgrabungen.

3 Larsa, Südirak. Zertrümmerte Keramikgefäße aus einem geplünderten Grab des frühen 2. Jahrtausends v. Chr.. In den Handel gelangen nur die „bedeutenderen“ Beigaben. Aus dem Kontext gerissen haben sie aber ihren eigentlichen Wert als Informationsträger verloren.